



**Informationsveranstaltung des 5G Reallabors
BS-WOB am 30.04.2021:
Einführung in die „Campusnetz-Richtlinie“**



**LTE Abdeckung –
Grundlage für den 5G – Ausbau**



LTE Abdeckung
Versorgung in % der Haushalte
Quelle: Bundesnetzagentur

Anbieter <small>(Stand Januar 2020)</small>	Telefonica	Telekom	Vodafone
Niedersachsen	85,90 %	98,60 %	99,00 %
Baden-Württemberg	82,70 %	96,01 %	97,70 %
Bayern	80,70 %	97,58 %	98,30 %
Brandenburg	62,60 %	97,50 %	99,00 %
Bundesweit inkl. Stadtstaaten	84,30%	98,10 %	98,60 %

Niedersachsen belegt im Vergleich der Flächenländer einen Spitzenplatz.

Niedersachsen <small>Stand Januar 2021</small>	98%	99,1%	99%
--	------------	--------------	------------

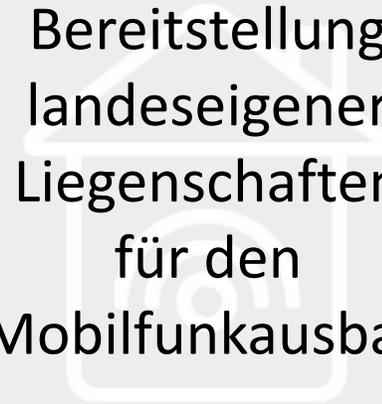


5G Strategie des Landes

Novellierung
Niedersächsische Bauordnung



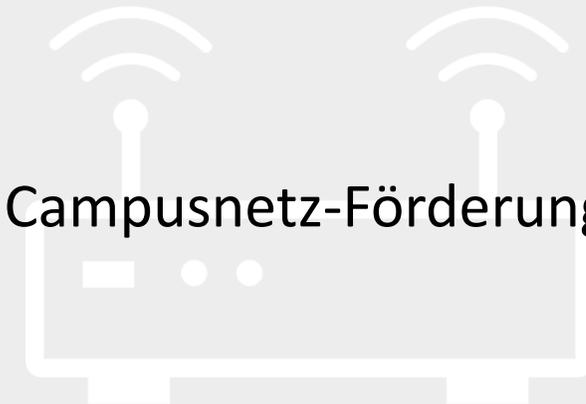
Bereitstellung
landeseigener
Liegenschaften
für den
Mobilfunkausbau



Niedersächsische
Mobilfunkrichtlinie



Campusnetz-Förderung





Niedersächsische 5G Modellregionen

Spitzenreiter beim 5G-
Innovationswettbewerb des Bundes.
Jedes 6. Projekt kommt aus Niedersachsen.



Update:

LK Vechta als erstes Projekt mit 4 Millionen Euro gefördert

Weitere 10 von 12 Projekte wurden vom BMVI zur Antragsstellung für die Umsetzungsförderung aufgefordert!

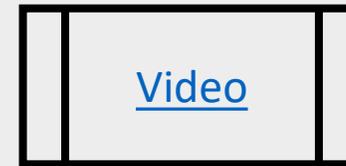




5G in der Praxis: 5G Smart Venue der Deutschen Messe AG

Das 5G Smart Venue in Hannover

- Ab 2021 entsteht ein hoch innovatives, privates 5G-Campus-Netz auf einer Fläche von 1,4 Mio. m² – in Europa einmalig hinsichtlich Größe und Multifunktionalität
- Flexible, innovative 5G Infrastruktur zum Testen, Kooperieren, Demonstrieren und Präsentieren von Lösungen, Produkten und Services.
- Geeignet für Use Cases aus den Bereichen Smart Production, Smart Logistics, Smart Farming, Smart City & Public Services sowie Smart Mobility
- Eingezäuntes Privatgelände, urbane Infrastruktur sowie leistungsfähiges Kommunikationsnetz
- Anbindung an das Testfeld Niedersachsen und digitale Vermessung des Messegeländes durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.



Deutsche Messe
smart venue

Ansprechpartnerin zum Projekt:

Katariina Rohrbach



+49 511 89-33400



katariina.rohrbach@messe.de
www.5gsmartvenue.com



Campusnetz-Richtlinie

1. Zuwendungszweck

- Aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen: **Nur investive Ausgaben förderbar**
- Zweck der Förderung ist die Schaffung von Anreizen für die Installation von **Campusnetzen**
- **Campusnetze** im Sinne dieser Richtlinie sind
 - a) lokale, private Funknetze, deren Frequenznutzungsrechte von der Bundesnetzagentur gemäß der Verwaltungsvorschrift lokales Breitband vom 19.11.2019 in einem vorgegebenen Frequenzbereich auf Antrag vergeben werden.
 - b) auf den ersteigerten Frequenzen der Mobilfunknetzbetreiber basierende, räumlich abgegrenzte Funknetze.





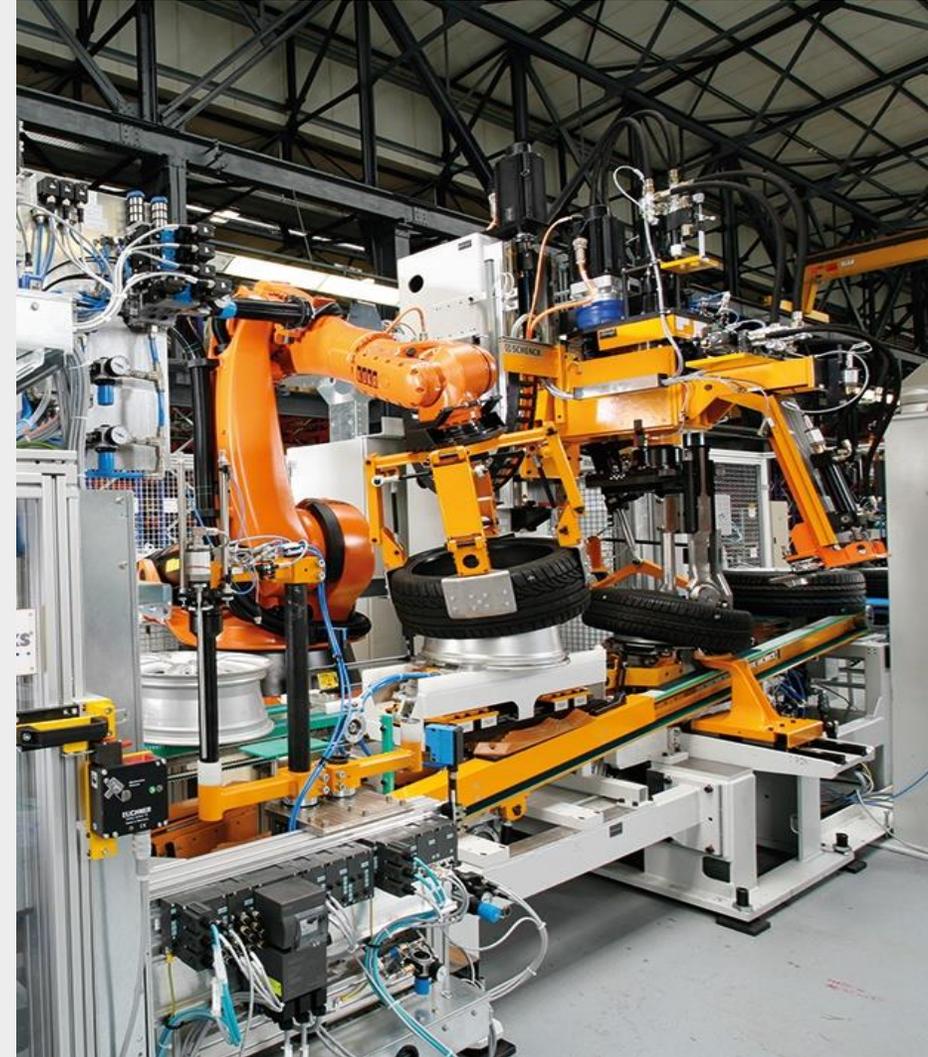
Campusnetz-Richtlinie

2. Gegenstand der Förderung

- Investitionen zur Bereitstellung und Nutzung von Funktechnologie für den Betrieb eines Campusnetzes und zu Forschungszwecken. Der Funkstandard (z.B. 4G, 5G) ist frei wählbar. Zum Fördergegenstand zählen auch die Beschaffung, sowie die Auf- und Umrüstung von technischen Anwendungen, die das Campusnetz nutzen, sofern diese mit Prozess- oder Organisationsinnovationen einhergehen bzw. zu Forschungszwecken erfolgen.

Campusnetze für Prozess- oder Organisationsinnovationen

- Organisationsinnovation: Die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens.
Prozessinnovation: Die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software).





Campusnetz-Richtlinie

2. Gegenstand der Förderung

Forschungsvorhaben

- Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen **zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
- Experimentelle Entwicklung: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung **vorhandener** wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger **Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.



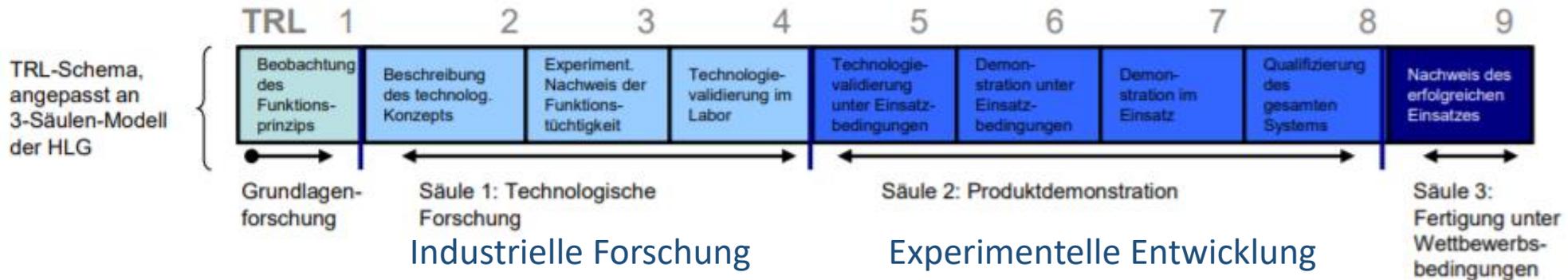


Campusnetz-Richtlinie

2. Gegenstand der Förderung

Forschungsvorhaben

Definitionen und Kriterien für die FuE-Förderung



Quelle: Europäische Kommission, „Eine europäische Strategie für Schlüsseltechnologien – Eine Brücke zu Wachstum und Beschäftigung“, Mitteilung vom 26.06.2012



Campusnetz-Richtlinie

3. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, öffentliche und kommunale Unternehmen, Kommunen, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Forschungseinrichtungen einschließlich Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und Kleinunternehmen sowie Unternehmen, die im Agrarsektor, d. h. in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungsempfänger oder ein Konsortialpartner legen Frequenzzuteilungsbescheid der BNetzA vor
- Stattdessen kann auch eine Kooperationsvereinbarung mit einem Mobilfunknetzbetreiber eingereicht werden.
- Projektkoordinator ist zu bestimmen





Campusnetz-Richtlinie

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Prozess- und Organisationsinnovationen

- 50% für KMU und 15% für große Unternehmen (in Kooperation mit KMU)
- Der Förderhöchstbetrag je Zuwendungsempfänger beträgt 200 000 Euro.

Forschungsvorhaben

- 50% für industrielle Forschung und 25% für experimentelle Entwicklung
- + 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen
- + 15 Prozentpunkte bei vorgeschriebenen Bedingungen der Zusammenarbeit oder Veröffentlichung der Ergebnisse
- Max. 80% und bis zu 2 Millionen Euro je Vorhaben
- Bis zu 90%, wenn keine Beihilfe vorliegt





Breitbandzentrum Niedersachsen – Bremen

Das **Breitbandzentrum Niedersachsen – Bremen** berät Kommunen und Unternehmen in folgenden Bereichen:

- Unterstützung bei der Beantragung von **lokalen Frequenzen**.
- **Kostenlose Beratung** von interessierten Einrichtungen zu **Campusnetzen**.
- **Fördermittel- und Antragsberatung** für Antragssteller insb. hinsichtlich der Erstellung der Projektskizze.





Campusnetz-Richtlinie

6. Verfahren

- NBank ist die zuständige Förderbank und entscheidet über Bewilligung der Anträge. Informationen zur Antragsstellung auf www.NBank.de
- Mit dem Vorhaben darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags zu werten.
- Projektskizze analog zu BMVI
- Bewertung der Projektskizzen anhand eines Scoring Verfahrens
- Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).





Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Weitere Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Melhem Daoud
Referent für digitale Infrastruktur
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

melhem.daoud@mw.niedersachsen.de

